



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regionalverband Neckar-Alb
Frau Verbandsdirektorin
Angela Bernhardt
Löwensteinplatz 1
72116 Mössingen

Stuttgart 27.02.2013
Name Frau Knoll
Durchwahl 0711 231-5892
E-Mail Regine.Knoll@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 44-2424-41/8
(Bitte bei Antwort angeben!)

 Gesamtfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb 2013
Ihre E-Mail vom 01.02.2013
Ihr Schreiben vom 19.02.2013
Unsere Schreiben vom 19.09.2012 und 31.01.2013

Sehr geehrte Frau Verbandsdirektorin,

mit E-Mail vom 01.02.2013 haben Sie uns einen überarbeiteten Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb vorgelegt. Mit Schreiben vom 19.02.2013 - Einladung zur Sitzung des Planungsausschusses - wurden ein neuer Planentwurf, Stand 19.02.2013, und weitere Änderungsvorschläge für diesen Planentwurf übersandt.

Der Planentwurf Stand 19.02.2013 enthält gegenüber dem mit E-Mail vom 01.02.2013 übersandten Entwurf bereits Änderungen, durch die Teile unserer Bedenken berücksichtigt werden. Dem Planungsausschuss werden darüber hinaus weitere Änderungen vorgeschlagen, die unseren Bedenken Rechnung entsprechen.

Erfreulich ist, dass ein Teil der in unserem Schreiben vom 31.01.2013 genannten Bedenken bereits aufgenommen wurde bzw. laut Änderungsvorschlägen für den Planungsausschuss noch aufgenommen werden soll. Dazu gehört, dass die vorgesehe-

ne regionale Entwicklungsachse Albstadt - Meßstetten - Nusplingen (-Tuttlingen), die nicht den Vorgaben des LEP entspricht, und die Festlegung, dass die Unterzentren Pfullingen und Mössingen Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Mittelzentrums erfüllen (ein Planungsinstrument, das im LplG/LEP nicht vorgesehen ist) als Zielfestlegung entfallen sollen. Ebenso wird die vorgesehene Änderung des Plansatzes Z (9) im Kapitel 2.4.3.2 begrüßt.

Der am 01.02.2013 übersandte Planentwurf wurde unter Berücksichtigung der zusätzlich im Planentwurf Stand 19.02.2013 enthaltenen Änderungen und der dem Planungsausschuss vorgeschlagenen Änderungen zwischenzeitlich aus raumordnungsrechtlicher Sicht geprüft (der Umweltbericht und die Festlegungen in der Raumnutzungskarte und der Strukturkarte (Stand 19.02.2013) konnten noch nicht geprüft werden).

Die Prüfung ergab Folgendes:

Für den überarbeiteten Regionalplanentwurf ist aufgrund der vielfachen Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf 2012 eine erneute Anhörung gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) erforderlich.

Um einen aus raumordnungsrechtlicher Sicht (andere Belange wie z.B. natur-, arten- und landschaftsschutzrechtlicher Art wurden nicht geprüft) genehmigungsfähigen Regionalplan zu erreichen, sollte der Regionalplanentwurf allerdings vor dem Beschluss zur erneuten Anhörung zusätzlich zu den bereits dem Planungsausschuss vorgeschlagenen Änderungen noch in folgenden Punkten überarbeitet werden:

Der Plansatz 2.4.3.2 Z (10) des Planentwurfs Stand 19.02.2013 - FOC Metzingen - entspricht nach wie vor nicht den Vorgaben des LEP und sollte daher entfallen.

In Plansatz 2.2.2 sollten in der Bezeichnung der schon im Regionalplan Neckar-Alb 1993 enthaltenen regionalen Entwicklungsachsen die zusätzlich eingefügten Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion entfallen. Diese Gemeinden liegen teilweise abseits der Verkehrsachsen. Da die regionalen Entwicklungsachsen das zentralörtliche System ergänzen, sollten die regionalen Entwicklungsachsen (nur) durch Zentrale Orte definiert werden

Im Regionalplanentwurf werden verschiedene Freiraumfestlegungen überlagert. Noch nicht widerspruchsfrei im Plansatz festgelegt ist das Verhältnis zwischen Grünzügen und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Da von der Festlegung „Grünzug“ Ausnahmen möglich sind, sind auch hier Zielkonflikte denkbar. Das Bestimmtheitsgebot gebietet, dass das Verhältnis zwischen sich überlagernden Zielaussagen widerspruchsfrei festzulegen ist.

Das regionalplanerische Konzept zur räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme ist aus hiesiger Sicht insgesamt vergleichsweise schwach ausgeprägt. Der Regionalplanentwurf sieht hier von Steuerungsmöglichkeiten (z.B. durch Festlegung von gebietsscharfen Schwerpunkten des Wohnungsbaus) und von einer strikten Anwendung von Planungsinstrumenten ab. So sollen in 34 von insgesamt 66 Städten und Gemeinden in der Region Siedlungsbereiche, d.h. Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungsentwicklung, festgelegt werden. Der Hinweis, dass die 66 Städte und Gemeinden insgesamt 250 Teilorte haben und 34 (richtigerweise 35, da in Albstadt zwei Teilorte als Siedlungsbereich vorgesehen sind) Teilorte als Siedlungsbereiche festgelegt werden sollen, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Regionalplanentwurf sieht im Ergebnis in allen 30 Zentralen Orten und zusätzlich in 4 Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Siedlungsbereiche vor. Um eine gewisse räumliche Konzentration zu gewährleisten, sollten zumindest die 4 Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion nicht als Siedlungsbereiche mit verstärkter Siedlungsentwicklung festgelegt werden.

Es soll nach wie vor ein weiteres Unterzentrum - Schömburg - (bisher Kleinzentrum) festgelegt werden, obwohl die dafür erforderliche Einwohnerzahl nur noch knapp erreicht wird: Nach den aktuellsten Zahlen (30.09.2012) gibt es im Verflechtungsbereich um Schömburg 10.181 Einwohner (31.12.2010 noch 10.307 EW, 31.12.2011 noch 10.249 EW). Es ist zu erwarten, dass die für ein Unterzentrum erforderliche Einwohnerzahl in Anbetracht der demographischen Entwicklung schon bald unterschritten sein wird. Es wird daher gebeten, Schömburg nicht als Unterzentrum, sondern wie bisher als Kleinzentrum festzulegen; auf die entsprechenden Folgeanpassungen in der Begründung zu Plansatz 2.4.3.2 (insbesondere Tabelle 5 und 7) und in der Raumnutzungskarte wird verwiesen.

Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Plansatz 2.4.3.1) scheinen nur teilweise unter der Prämisse sparsamer und schonender Flächeninanspruchnahme überarbeitet worden zu sein. Das Regierungspräsidium Tübingen hatte in seiner Stellungnahme die Verkleinerung von fünf der neun Schwerpunkte angemahnt; verkleinert wurden aber lediglich zwei Schwerpunkte.

Hierzu wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen: In der Begründung für die Festlegung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wird ausgeführt, dass die Schwerpunkte „Bad Urach-Hengen“, „Unipro Gewerbepark“, „Gewerbepark Haid“ und „Nasswasen“ vollständig im bestehenden Flächennutzungsplan (FNP) enthalten seien. Dies trifft nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Tübingen jedenfalls für den „Gewerbepark Unipro“ nicht zu. Im geltenden FNP ist der „Gewerbepark Unipro“ als geplante gewerbliche Baufläche im Umfang von 8,4 ha dargestellt. Laut Luftbild aus dem Jahre 2010 sind davon rund 3 ha mit Gewerbebetrieben belegt (einschließlich Verkehrsflächen) und auf einer Fläche von schätzungsweise ca. 1 ha sind Photovoltaikmodule installiert. In der Fortschreibung des FNP ist zwar eine Vergrößerung der gewerblichen Baufläche um 5,3 ha vorgesehen, das RP Tübingen hat dagegen jedoch erhebliche Bedenken vorgebracht, da noch erhebliche freie Flächenpotenziale vorhanden sind. Nach dem nun vorliegenden Umweltbericht (Stand 19.02.2013) sind auch im Schwerpunkt „Nasswasen“ 5,6 ha bzw. 1,2 ha (zu den unterschiedlichen Flächenangaben siehe unten) nicht im FNP enthalten, und dies, obwohl der „Nasswasen“ in der vorgesehenen Größe von 28 ha nach den Angaben im Regionalplanentwurf insgesamt noch nicht bebaut ist. Es wird gebeten, die Gebietsfestlegung der o.g. Schwerpunkte entsprechend den Ausführungen in der Begründung zu treffen, d.h. jedenfalls die Schwerpunkte „Gewerbepark Unipro“ und „Nasswasen“ auf die Größe im geltenden FNP zu reduzieren.

Außerdem sind widersprüchliche Flächenangaben zu den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu berichtigen. Nach dem Regionalplanentwurf (Stand 19.02.2013) umfassen die Schwerpunkte insgesamt eine Fläche von 407 ha, davon 265 ha noch unbebaut. Nach den Angaben im Umweltbericht (S. 44) sollen dagegen Flächen von insgesamt rund 380 ha für Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt werden, davon rund 130 ha, die bisher nicht in Flächennutzungsplänen enthalten sind. Die unterschiedlichen Angaben zur Gesamtfläche der Schwerpunkte, die u.a. wohl aus Fehlern beim Schwerpunkt „Münsingen West“ resultieren, sind aufeinander abzustimmen und zu

berichtigen. Gleiches gilt für widersprüchliche Angaben im Umweltbericht zur Größe der außerhalb von wirksamen FNP gelegenen Flächen bei den Schwerpunkten „Naßwasen“ (5,6 ha, S 44, versus 1,2 ha, S. 119) und „Münsingen-West“ (26,8 ha, S 44, versus 23,4 ha, S. 121).

In der Begründung zur raumordnerischen Agglomeration (Plansatz 2.4.3.2 Z (8)) sollte nicht auf die sogenannte städtebauliche Agglomeration abgestellt werden. Aufgrund der Rechtsprechung (BVerwG in seinen Urteilen vom 24.11.2005, 4 C 14.04, 4 C 8.05 und 4 C 3.05) kommt eine Bezugnahme auf die städtebauliche Agglomeration bei der Regionalplanung im Ergebnis nicht mehr in Betracht. Stattdessen sollte auf einschlägige Urteile zur raumordnerischen Agglomerationsregelung Bezug genommen werden (z.B. VGH BW, Urteil vom 21.09.2010; BVerwG, Urteil vom 10.11.2011). Die Begründung nimmt zwar nicht an der Verbindlichkeit teil. Aber die Begründung für einen Plansatz sollte doch der Rechtslage entsprechen, zumal sie auch die erste Quelle ist, die für die Auslegung und Rechtfertigung des betreffenden Plansatzes herangezogen wird.

In der Begründung des Plansatzes 2.4.3.2 (Z 5), in dem die Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten festgelegt werden (Konkretisierung des Integrationsgebots), wird eine Ausnahmemöglichkeit von dieser Standortfestlegung angeführt (vor Tabelle 6). Diese Ausnahme geht über die Regelung im Plansatz hinaus und sollte entfallen. Eine dementsprechende Regelung wäre auch mit den Vorgaben des LEP nicht vereinbar. Denn regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten, zu denen auch die Sortimente der Grundversorgung gehören, sind in Ober-, Mittel-, und Unterezentren nur an den im Regionalplan gebietsscharf festzulegenden Standorten zulässig. Für die Einzelhandelsgroßprojekte, die ausnahmsweise in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zugelassen werden können, gilt das Integrationsgebot. Abweichungen sind nur im Wege der Zielabweichung möglich.

In den Ausführungen im Regionalplan ist noch nicht durchgängig erkennbar, dass die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes, die von einem Bevölkerungsrückgang von 2008 bis 2030 für die Region von 5,2 % (Landkreis Tübingen 3,7 %, Landkreis Reutlingen 5,1 % und Zollernalbkreis 7 %) ausgeht, berücksichtigt wurde. Die Bevölkerung in der Region insgesamt hat zwar entgegen der Bevölkerungsvorausrechnung bis 2011 zugenommen. Dies ist aber auf Zunahmen in den Landkreisen Tübingen und Reutlingen zurückzuführen; im Zollernalbkreis hat die Be-

völkerung stärker abgenommen als in der Voraussrechnung prognostiziert. Zumindest im Vorspann zu Kapitel 2 Regionale Siedlungsentwicklung sollte im zweiten Absatz (Die Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamts ...) statt „stagnierende Einwohnerzahlen“ korrekterweise „rückläufige Einwohnerzahlen“ genannt werden.

Bei der Bedarfsberechnung der Gebiete für Rohstoffvorkommen sollte in die Begründung zu Kap. 3.5 noch aufgenommen werden, wie die Vorgaben im Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg Stufe 2 zur Ausrichtung der Rohstoffsicherung an Kriterien des nachhaltigen Wirtschaftens berücksichtigt wurden. Insbesondere sollte dargelegt werden, wie die Verminderung des Rohstoffverbrauchs durch Steigerung der Ressourcenproduktivität/-effizienz sowie durch Substitution der Primärrohstoffe und vermehrten Einsatz erneuerbarer Ressourcen und Recycling von Baustoffen Eingang in die Bedarfsberechnung gefunden hat.

Gerne sind wir bereit, diese Bedenken und weitere Anregungen in einem Gespräch zu erörtern. Bitte kommen Sie wegen einer Terminvereinbarung auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Kristin Keßler

Ministerialdirigentin